

Bekanntmachung des Marktes Sulzberg

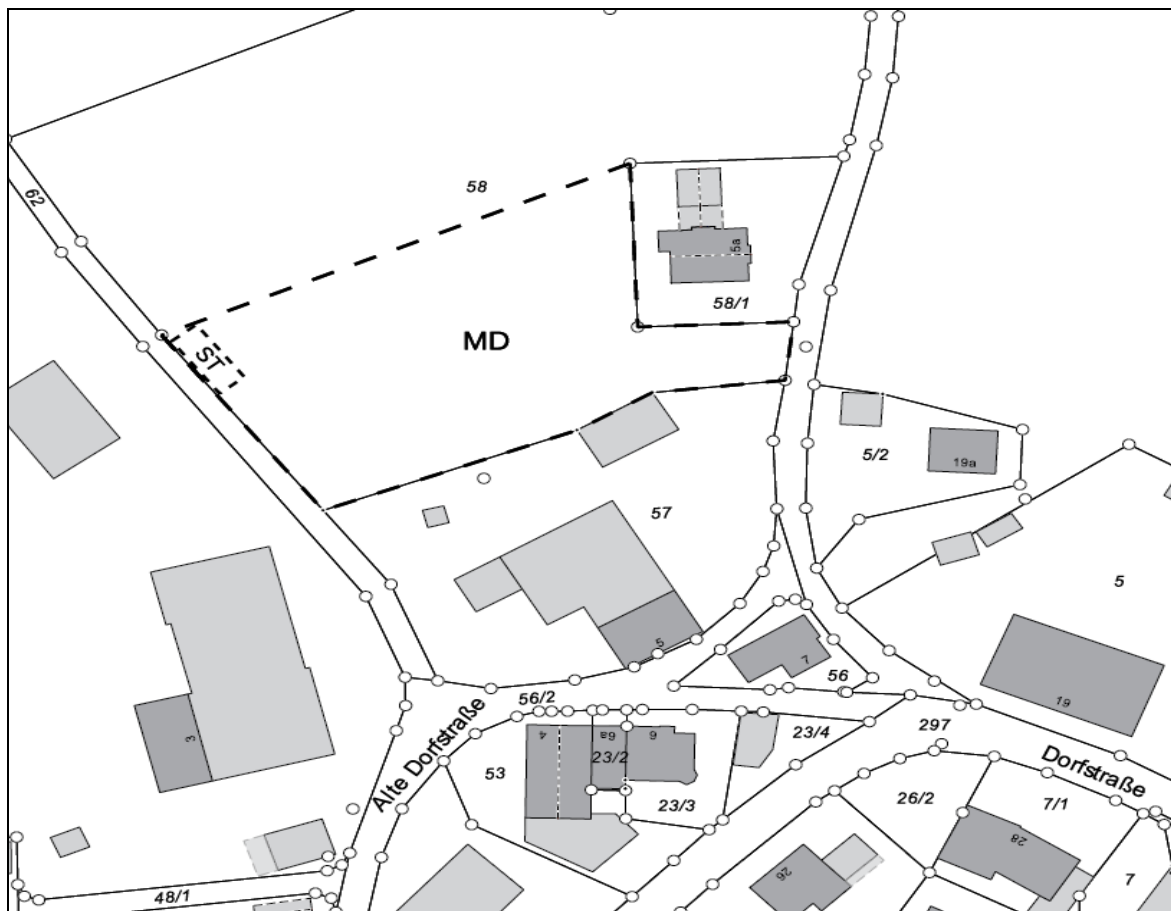
über die öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung für den Bereich Moosbach - Nord
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Sulzberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich des Ortes Moosbach beschlossen.

Der Marktgemeinderat Sulzberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 58 (Teilfläche) Gemarkung Moosbach und Fl.Nr. 58/1 Teilfläche Gemarkung Moosbach die Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch) mit Begründung (Fassung 17.06.2021) und Lageplan (Fassung 02.06.2021) gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die einbezogenen Flächen befinden sich im Rückraum des Landwirtschaftlichen Anwesens Alte Dorfstraße 5 in Moosbach. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Sulzberg ist dieser Bereich als Außenbereich dargestellt.

Die allgemeine Zielsetzung der Planung ist die Einbeziehung des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl.Nr. 58 Teilfläche Gemarkung Moosbach in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, um die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Reitplatzes zu schaffen.



Lageplan der einzubeziehenden Fläche nicht zur Maßentnahme geeignet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 34 Abs.6 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und wird daher nicht durchgeführt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung des Marktes Sulzberg für den Bereich Moosbach-Nord mit Begründung und Planzeichnung liegen in der Zeit vom **12.07.2021 bis 23.08.2021** im Rathaus der Marktgemeinde Sulzberg, Zimmer 0.04, während der allgemeinen Dienstzeiten jeweils von

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag zusätzlich	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Marktgemeinde Sulzberg (www.sulzberg.de) abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beziehungsweise § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Sulzberg, den 01.07.2021

Gerhard Frey
1. Bürgermeister